



C/35/12

ORIGINAL: englisch

DATUM: 24. September 2001

INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN
GENÈVE

DER RAT

Fünfunddreißigste ordentliche Tagung
Genf, 25. Oktober 2001

BERICHTE DER VERTRETER VON STAATEN UND ZWISCHENSTAATLICHEN
ORGANISATIONEN ÜBER DIE LAGE AUF DEN GEBIETEN DER GESETZGEBUNG,
DER VERWALTUNG UND DER TECHNIK

Vom Verbandsbüro erstelltes Dokument

1. Gemäß der auf der sechszwanzigsten ordentlichen Tagung des Rates eingeführten Praxis wird empfohlen, daß die Berichte der Vertreter von Staaten (Verbandsstaaten und Beobachterstaaten) und zwischenstaatlichen Organisationen über die Lage auf den Gebieten der Gesetzgebung, der Verwaltung und der Technik des Sortenschutzes und in verwandten Bereichen im voraus schriftlich vorgelegt werden, damit der Rat Gelegenheit hat, seine Aufgaben wirksam auszuführen.
2. Das Verbandsbüro ersuchte in den Rundschreiben mit der Einladung zu dieser Tagung um schriftliche Berichte und schlug zu diesem Zweck ein Musterformat vor. Die von folgenden Staaten übersandten Berichte sind in den Anlagen I bis XX (in der alphabetischen Reihenfolge der französischen Namen der Staaten) enthalten: Südafrika, Deutschland, Argentinien, Österreich, Belgien, Kroatien, Dänemark, Russische Föderation, Finnland, Israel, Kirgisische Republik, Norwegen, Neuseeland, Panama, Niederlande, Polen, Vereinigtes Königreich, Slowenien, Ukraine und Jugoslawien.

[Anlage I folgt]

ANLAGE I

SÜDAFRIKA

1. Lage auf dem Gebiet der Gesetzgebung

- 1.1 Die Regierung hegt nach wie vor Besorgnisse über die Ratifizierung der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens. Es ist zu hoffen, daß diese in absehbarer Zukunft beigelegt werden und die Beitrittsurkunde Südafrikas im Jahr 2002 hinterlegt wird.
- 1.2 Eine Rechtssache wurde soeben vor dem Landgericht in Kapstadt verhandelt, in der der Inhaber eines Züchterrechts eine andere Person wegen der Ausfuhr von Rhizomen der Sorte 'Phasion' (*Canna*) gerichtlich belangte. Der Beklagte macht geltend, daß die Sorte *Canna* zum Zeitpunkt der Erteilung des Rechts allgemein bekannt war und ihm das Recht daher nicht hätte erteilt werden sollen. Die Zeugenaussagen werden zur Zeit aufgenommen, und der Richter wird die Beweisführung der Anwälte am 19. und 20. November 2001 anhören und daraufhin das Urteil fällen.
- 1.3 Nach wie vor gehen von Zeit zu Zeit Gesuche um Erweiterung des Schutzes auf weitere Gattungen und Arten ein. Im Berichtszeitraum wurde der Schutz auf 13 neue Gattungen und Arten ausgedehnt, und weitere drei sind im Begriff, den Schutz zu erhalten.

Die Züchterrechtsgebühren wurden im April 2001 erneut angehoben. Es handelt sich um eine jährliche Erhöhung, und die Gebühren werden jedes Jahr überprüft.

2. Zusammenarbeit bei der Prüfung

In dieser Hinsicht gab es keine weiteren Entwicklungen.

3. Lage auf dem Gebiet der Verwaltung

- 3.1 Vom 1. Oktober 2000 bis 30. September 2001 wurden 166 Anträge auf Züchterrechte eingereicht und 124 Züchterrechte erteilt. Zum 30. September 2001 befanden sich 501 Anträge in Prüfung und waren 1 666 Züchterrechte in Kraft. Weitere Einzelheiten sind nachstehend angegeben.

	Landwirtschaftliche Arten	Gemüsearten	Zierarten	Obstarten	Insgesamt
Gestellte Anträge	40	35	59	32	166
Erteilte Züchterrechte	54	0	64	6	124
Gültige Züchterrechte	530	237	670	229	1 666
Anhängige Anträge	70	37	222	172	501

3.2 Südafrika hat noch immer mit den üblichen Problemen zu kämpfen:

- Es werden Sorten im Hinblick auf Züchterrechte vorgelegt, die außerhalb der Neuheitsvoraussetzung von vier oder sechs Jahren der UPOV liegen. Die Antragsteller machen stets geltend, daß das Material zwar zu "alt" erscheine, der Verkauf indessen erst einige Jahre nach dem Tag der Erteilung der Rechte begonnen habe. Eine einfache Lösung des Problems könnte sein, daß die Neuheitsvoraussetzung auf eine bestimmte Anzahl Jahre nach der Erteilung der ersten Rechte geändert würde, ungeachtet dessen, ob ein Verkauf stattfand oder nicht, da dies ein unumstrittenes festes Datum wäre. Die Angelegenheit wird dadurch noch kompliziert, daß bestimmte Länder den Verkauf zulassen, sobald ein Antrag eingereicht ist. Das große Problem ist die Beschaffung des Nachweises für den Beginn des Verkaufs. Es wäre mit Sicherheit eine Erleichterung, wenn dieser Aspekt in der UPOV erörtert werden könnte, damit er in das Übereinkommen aufgenommen werden könnte.
- Eine weitere, recht neue Entwicklung, die wir im Bereich der Züchterrechte feststellen, ist, daß die Rechtsinhaber anderen Vermehrungsmaterial zur Verfügung stellen, ohne es zu "verkaufen". Der Inhaber bleibt der Eigentümer des Materials, und der Käufer ist lediglich berechtigt, die Sorte zu vermehren. Dies verursacht große Unzufriedenheit, da sich dies auch auf das "Züchterprivileg" auswirkt, weil die Züchter dieses Material nicht für Züchtungszwecke verwenden dürfen. Wir sind uns zwar in bezug auf die ganze Situation nicht sehr sicher, doch scheint es, daß dies in unmittelbarem Widerspruch zum gesamten Begriff und Grundsatz der Züchterrechte steht.

4. Lage auf dem Gebiet der Technik

Die Unterschiede zwischen Sorten sind nach wie vor das größte Problem Südafrikas, und es tauchen jährlich immer mehr Probleme bei der Unterscheidung zwischen Sorten auf. Dieses Problem wird dadurch verschärft, daß keine Gebühren für die Beibehaltung einer Sorte in der Sortenliste erhoben werden und die Unternehmen daher in der Regel die Sorten auf der Liste behalten, obwohl sie nicht mehr vertrieben werden. Einzelne Landwirtegemeinschaften, die auf dem Anbau "alter", "zuverlässiger" Sorten beharren, verursachen das Problem. Einige dieser Sorten bestehen seit vielen Jahren, und einzelne Saatgutunternehmen erzeugen weiterhin deren Saatgut. Da sie niemandem gehören,

weiß das Ministerium nicht, an wen es sich bei der Entscheidung über die Entrichtung der Gebühren für die Beibehaltung auf der Sortenliste halten soll.

5. Tätigkeiten zur Förderung des Sortenschutzes

Für verschiedene an den Züchterrechten interessierte Kreise werden nach wie vor das ganze Jahr über laufend Seminare, Arbeitstagen und Lehrgänge veranstaltet. Das Hauptthema betrifft nach wie vor die Änderungen des neuen Gesetzes und insbesondere das "Landwirteprivileg" und die "Landwirterechte". Zur Zeit werden Erörterungen zwischen verschiedenen Gruppen und der Regierung geführt, um die Klausel im Gesetz zu ändern, die sich mit dem Landwirteprivileg, insbesondere in bezug auf vegetativ vermehrte Sorten, befaßt. Die Strategie des Ministeriums besteht darin, das Landwirteprivileg aus dem Züchterrechtsgesetz zu entfernen und einen neuen Abschnitt in das Gesetz über Pflanzenverbesserung aufzunehmen, der es den Landwirten erlauben wird, lediglich das Saatgut von Sorten zu ernten, die nicht durch Rechte des geistigen Eigentums geschützt oder von verbindlichen Zertifizierungssystemen erfaßt werden.

Das Direktorat steht nach wie vor unter Druck, einen Abschnitt über die Landwirterechte in das Züchterrechtsgesetz aufzunehmen oder ein vollständig neues Gesetz für Landwirterechte zu erlassen. Zwischen den beiden Gesetzen scheinen zu viele Unterschiede vorhanden zu sein, um beide Arten von Rechten in ein und dasselbe Gesetz aufzunehmen – deshalb wird höchstwahrscheinlich ein getrenntes Gesetz erlassen werden. Sobald das Gesetz über Landwirterechte erlassen ist, sollen gewisse Änderungen des Züchterrechtsgesetzes behandelt werden.

6. Verwandte Gebiete

Aufgrund der hohen Kosten für Druck, Schreibmaterial und Postgebühren stehen das Sortenschutzblatt und die Nationale Sortenliste Südafrikas nunmehr auf dem Internet zur Verfügung und werden nicht mehr mit der Post versandt.

Unsere Internetadresse lautet: www.nda.agric.za

[Anlage II folgt]

ANLAGE II

DEUTSCHLAND

1. Lage auf dem Gebiet der Gesetzgebung

1.1 Keine Anmerkungen

1.2 Keine Anmerkungen

1.3 Keine Anmerkungen

2. Zusammenarbeit bei Prüfungen

Eine Vereinbarung mit Rußland hinsichtlich der Weitergabe von Prüfungsergebnissen ist in Vorbereitung.

3. Lage auf dem Gebiet der Verwaltung

Keine Anmerkungen

4. Lage auf dem Gebiet der Technik

Keine Anmerkungen

5. Tätigkeiten zur Förderung des Sortenschutzes

Im Berichtszeitraum empfing das Bundessortenamt Delegationen aus den Verbandsstaaten China und Japan sowie aus den Nichtverbandsstaaten Ägypten und Thailand.

6. Verwandte Gebiete

- *Sortenliste*

Ein Gesetz zur Änderung des Saatgutverkehrsgesetzes ist in Vorbereitung, mit dem eine Anpassung an EG-Gemeinschaftsregelungen verwirklicht werden soll.

- *Regelungen auf dem Gebiet der Gentechnik*

Im Rahmen von Freisetzungsgenehmigungen nach dem Gentechnikgesetz prüft das Bundessortenamt derzeit 15 Anträge auf Sortenzulassung.

[Anlage III folgt]

ANLAGE III

ARGENTINIEN

1. Lage auf dem Gebiet der Gesetzgebung

1.1 Änderungen des Gesetzes und der Verordnung

Die geltenden Rechtsvorschriften für den Sortenschutz erfuhren keine Änderung.

Die COMISIÓN NACIONAL DE SEMILLAS (Nationaler Saatgutausschuß) prüft zur Zeit den Entwurf der Änderung unserer Rechtsvorschriften mit dem Ziel, sie an die Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens anzupassen. Dieser Ausschuß ist ein beratendes Organ des Ministers für Landwirtschaft, Viehzucht, Fischerei und Ernährung.

1.2 Rechtsprechung

Dem Verbandsbüro wurde eine Abschrift der Urteile im Zusammenhang mit der "Landwirteausnahme" oder der "Eigenverwertung" übergeben. Diese stehen den Verbandsstaaten zur Verfügung.

2. Zusammenarbeit bei der Prüfung

Das System der Zusammenarbeit bei der Prüfung von Zierarten wurde fortgesetzt (*Rosa L.*)

3. Lage auf dem Gebiet der Verwaltung

Im Jahr 2000 wurde 116 Sorten das Züchterrecht mittels des Eigentumstitels erteilt. Von den insgesamt erteilten Eigentumstiteln entfielen 33 % auf Sorten von Ölpflanzenarten, 30 % auf Sorten von Futterpflanzenarten und 20 % auf Sorten von Getreidearten. Die restlichen 17 % entfielen auf Obstarten (9 %), Zierarten (3 %), Industriepflanzen (3 %) und Gemüsearten (2 %).

Am 24. November 2000 löste die nationale Exekutive das Instituto Nacional de Semillas (Nationales Saatgutinstitut, INASE) per Verordnung Nr. 1104 auf. Ab diesem Datum ist das Vollstreckungsorgan des Gesetzes über Saatgut und pflanzengenetische Züchtungen Nr. 20.247 und seiner Durchführungsverordnung Nr. 2183/91 das Ministerium für Landwirtschaft, Viehzucht, Fischerei und Ernährung, das die Erteilung der Eigentumstitel an einer Sorte vornimmt.

4. Lage auf dem Gebiet der Technik

In diesem Bereich traten keine Änderungen ein.

Die für die Prüfung der Unterscheidbarkeit, der Homogenität und der Beständigkeit zuständigen Fachleute führen mit dem Anbau von Referenzkollektionen für die Arten Weizen und Sojabohne fort mit dem Ziel, die entsprechenden Sortenbeschreibungen zu prüfen und im Falle der Art Sojabohne die Unterscheidbarkeitsvoraussetzung der unbekannteren Sorten festzulegen.

Die Feldinspektion der DUS-Anbauprüfungen durch die Züchter für Sorten von Sojabohne und Inzuchtlinien von Mais und Weizen wurde fortgesetzt. Ebenso wurde die Kontrolle der Parzellen für die Erhaltung der Sortenreinheit für Weizen und Sojabohne durchgeführt.

5. Tätigkeiten zur Förderung des Sortenschutzes

Man nahm an verschiedenen nationalen und internationalen Foren im Zusammenhang mit dem Sortenschutz teil, auf denen das Wesen des Züchterrechtssystems erläutert und das argentinische Sortenschutzsystem dargelegt wurde.

6. Tätigkeitsbereiche von Interesse für die UPOV

Beamte dieser Organisation nehmen an den wöchentlichen Sitzungen der Gruppe für geistiges Eigentum teil, die sich aus allen Schutzorganisationen zusammensetzt: Patente, Urheberrechte, Züchterrechte und amtlichen Forschungsanstalten. In dieser Gruppe werden Richtlinien für Patente ausgearbeitet, und diese Organisation arbeitet an allen Aspekten des Schutzes biotechnischer Neuerungen mit. Es tauchten zahlreiche Zweifel bezüglich der Auslegung in Fällen auf, in denen der Patentschutz mit dem Schutz von Pflanzenzüchtungen vereinigt wird (Patentierbarkeit von Saatgut, das mit Wachstumsreglern erzeugt wurde). Deshalb sind die Debatten zwischen den verschiedenen Verwaltungsbereichen von Bedeutung, um die internen Verfahren eines jeden kennenzulernen, auf den neuesten Stand zu bringen und miteinander in Einklang zu bringen.

[Anlage IV folgt]

ANLAGE IV

ÖSTERREICH

1. Lage auf dem Gebiet der Gesetzgebung

1.1 Mit 1. September 2001 sind folgende Gesetze in Kraft getreten:

Sortenschutzgesetz 2001, BGBl. I Nr. 109
Sortenschutzgebührentarif 2001, BGBl. II Nr. 314
Sortenschutz-Artenliste 2001, BGBl. II Nr. 315

1.2 Die Arbeiten zur Umsetzung der Akte von 1991 des Übereinkommens wurden seitens des Sortenschutzamtes und des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft aufgenommen. Ein Entwurf wurde fertiggestellt. Die Begutachtungsphase ist für Herbst/Winter 2001 geplant.

2. Zusammenarbeit bei der Prüfung

Prüfvereinbarung mit Slowenien.
Prüfvereinbarung mit Rußland ist in Vorbereitung.

3. Lage auf dem Gebiet der Verwaltung

Tätigkeiten Sortenschutzamt (Zeitraum 1. September 2000 bis 31. August 2001):

Zahl der Anmeldungen: 15
Zahl der erteilten Schutztitel: 11
Zahl der Beendigungen: 15
Zahl der gültigen Schutztitel: 142

4. Tätigkeiten zur Förderung des Sortenschutzes

Besuch von Delegationen aus Ungarn, Provinz Kosovo und Slowakei.

5. Verwandte Gebiete

Saatgut

Mit 1. September 2001 ist das Agrarrechtsänderungsgesetz 2001 in Kraft getreten.

In Artikel 4 dieses Bundesgesetzes (BGBl. I Nr. 109/2001) wird die Änderung des *Saatgutgesetzes 1997* (BGBl. I Nr. 72/1997) betreffend Saatgutenerkennung, Saatgutzulassung und Inverkehrbringen von Saatgut sowie Sortenzulassung bekanntgegeben.

6. Regelungen auf dem Gebiet der Gentechnik

Bisher wurden in Österreich noch keine Freisetzungen genehmigt.

[Anlage V folgt]

ANLAGE V

BELGIEN

1. Lage auf dem Gebiet der Gesetzgebung

Anpassung an die Akte von 1991 des Übereinkommens

Die Vollendung dieses Projekts ist im Gange. Man hofft, daß das neue Gesetz im Jahr 2002 verabschiedet wird.

Der Zugang zum Sortenschutz nach der Akte von 1991 ist indessen auf belgischem Hoheitsgebiet aufgrund der geltenden europäischen Regelung nach wie vor über das Gemeinschaftliche Sortenamt möglich.

2. Zusammenarbeit bei der Prüfung

Zwei Zusammenarbeitsvereinbarungen mit Dänemark und mit Frankreich sind noch zu bestätigen.

Nach Maßgabe der Anträge auf Ausdehnung des Schutzes auf neue Taxa werden neue Vereinbarungen geschlossen oder bestehende Vereinbarungen geändert werden können.

3. Lage auf dem Gebiet der Verwaltung

- Tätigkeitsvolumen – Stand zum 31. August 2001

Seit der Inkraftsetzung der Sortenschutzgesetzgebung in Belgien wurden bis zum 31. August 2001 2 209 Schutzanträge eingetragen und 1 758 Schutztitel ausgestellt, von denen 458 noch in Kraft sind.

4. Entwicklung in verwandten Bereichen von Interesse für die UPOV

- Saat- und Pflanzgutkontrolle – Zertifizierung

Umsetzung der europäischen Richtlinien 98/95/EG, 98/96 EG, 1999/8/EG und 1999/54/EG.

Neue Rechtsvorschriften, die am 19. September 2001 in Kraft traten

- Königliche Erlasse über den Handel mit und die Kontrolle von Vermehrungsmaterial verschiedener Gruppen landwirtschaftlicher Arten, einschließlich Wurzelzichorie.

Unterzeichnete Rechtsvorschriften, die noch bekanntzumachen sind

- Königlicher Erlaß über den gewerbsmäßigen Vertrieb von Saatgut von Gemüsearten
- Königlicher Erlaß über den Nationalen Katalog der landwirtschaftlichen Arten.
- Gesetzgebung im Bereich der Freisetzung und der Vermarktung von GVO

Eine Europäische Richtlinie, die die Richtlinie 90/220 ändert, wurde unter der Nr. 20001/18/EG angenommen. Sie wird sich mittelfristig auf die belgischen Rechtsvorschriften, insbesondere bezüglich der Unterrichtung der Öffentlichkeit und der Überwachung der Risiken, auswirken.

Im übrigen wurden interimistische Maßnahmen getroffen, um die Kontrolle des zufälligen Vorhandenseins von GVO-Saatgut in den "klassischen" Posten zu verstärken, und die Europäische Kommission dürfte demnächst einen Entwurf einer gemeinschaftlichen Richtlinie vorschlagen, um diese Kontrollen offiziell anzuerkennen.

Ferner legte die Kommission zwei Vorschläge vor, die einerseits die Zurückverfolgbarkeit der Kennzeichnung und andererseits die Genehmigung von Novel Food/Feed betreffen.

- Rechtsschutz biotechnologischer Erfindungen

Umsetzung der Richtlinie 98/44/EG des Europaparlaments und des Rates vom 6. Juli 1998 über den Rechtsschutz biotechnologischer Erfindungen.

- Ein Entwurf eines Änderungsgesetzes zum Gesetz vom 28. März 1984 über Erfindungspatente bezüglich der Patentierbarkeit biotechnologischer Erfindungen und die Situation der Vertreter wird zur Zeit dem Staatsrat zur Begutachtung vorgelegt.

[Anlage VI folgt]

ANLAGE VI

KROATIEN

Die Republik Kroatien dankt für die herzliche Aufnahme in die UPOV-Familie.

1. Lage auf dem Gebiet der Gesetzgebung

1.1 Beitritt zur Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens

Am 1. August 2001 hinterlegte Kroatien seine Urkunde über den Beitritt zur Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens.

1.2 Änderungen des Gesetzes und der Durchführungsbestimmungen

Das Sortenschutzgesetz wurde vom Parlament der Republik Kroatien gebilligt und im Amtsblatt Nr. 131/97 vom 5. Dezember 1997 veröffentlicht.

Änderungen des Gesetzes, die das kroatische Sortenschutzgesetz der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens anpassen, wurden vom Parlament der Republik Kroatien gebilligt und im Amtsblatt Nr. 62/00 vom 16. Juni 2000 veröffentlicht.

Die Durchführungsbestimmungen des Sortenschutzgesetzes und die Verordnung über die (Höhe der) Kosten im Zusammenhang mit dem Sortenschutz wurden im Amtsblatt Nr. 63/01 vom 13. Juli 2001 veröffentlicht.

Die Verordnungen für die Erhaltung der Sorte (Amtsblatt Nr. 73/01) und die Verordnung über die Sortenprüfung (Amtsblatt Nr. 62/01) wurden veröffentlicht.

Das Saat- und Pflanzgutinstitut unterhält eine Website für allgemeine Auskünfte (www.zsr.hr); alle erforderlichen Auskünfte und Verordnungen sind darin enthalten.

1.3 Schutz von Gattungen und Arten

Die Liste der Pflanzengattungen und -arten, für die der Schutz gilt: (*Triticum aestivum* L.) – Weizen; (*Hordeum vulgare* L.) – Gerste; (*Avena sativa* L.) – Hafer; (*Zea mays* L.) – Mais; (*Helianthus annuus* L.) – Sonnenblume; (*Glycine max* L.) – Sojabohne; (*Brassica napus ssp. oleifera* Metzg.) – Raps; (*Beta vulgaris* L. *ssp. vulgaris var. altissima* Doell) – Zuckerrübe; (*Solanum tuberosum* L.) – Kartoffel; (*Medicago sativa* L.) – Luzerne, Alfalfa; (*Pisum sativum var. arvense* L.) – Erbsen; (*Brassica oleracea* L. *convar. acephala* Alef. *var. viridis* L.+) (*var. medullosa* Thell.) – Futterkohl; (*Pyrus communis* L.) – Birne; (*Populus tremula* L.) – Espe; (*Salix* L.) – Weide.

2. Zusammenarbeit bei der Prüfung

Kroatien arbeitet mit Ungarn und Slowenien zusammen. Ungarn führt die DUS-Prüfung von Sojabohne für Kroatien durch. Kroatien führt die DUS-Prüfung von Gerste, Mais und Weizen für Slowenien durch. Ein offizielles Gesuch um Zusammenarbeit mit Frankreich und einigen anderen Ländern soll bis Jahresende gestellt werden.

3. Lage auf dem Gebiet der Verwaltung

Im Jahr 2001 gingen insgesamt 16 Anträge auf Erteilung von Züchterrechten ein, es wurden jedoch keine Züchterrechte erteilt. Alle eingegangenen Anträge (16) für landwirtschaftliche Arten werden zur Zeit geprüft.

4. Lage auf dem Gebiet der Technik

Alle Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Sortenschutz obliegen dem Saat- und Pflanzgutinstitut. Das Saat- und Pflanzgutinstitut ist mit den für die Sortenprüfung im Hinblick auf Sortenschutz und Sorteneintragung erforderlichen Ausrüstungen ausgestattet. Die Mitarbeiter wurden von niederländischen und britischen Sachverständigen ausgebildet und erhielten erhebliche Unterstützung von ungarischen Sachverständigen.

5. Tätigkeiten zur Förderung des Sortenschutzes

Das Seminar über Sortenschutz fand am 6. Dezember 2000 statt.

Die Arbeitstagung über EU-Richtlinien fand am 12. und 13. Dezember 2000 statt.

Teilnahme am kroatischen Symposium über Landwirtschaft mit einer Vorlesung über die Änderungen der Rechtsvorschriften über den Sortenschutz im Februar 2001.

Teilnahme an den Tagungen der Technischen Arbeitsgruppen für Automatisierung und Computerprogramme, für Gemüsearten sowie an Ringprüfungen.

Im Jahr 2001 wurden Besuche abgestattet bei: NIAB – Vereinigtes Königreich; BFL – Österreich, OMMI – Ungarn, ÚKSÚP – Slowakei.

Besuche wurden empfangen von: NIAB – Vereinigtes Königreich, Amt für Sortenschutz- und -eintragung – Slowenien, NAK und NAK tuinbouw.

6. Technische Unterstützung

Kroatien erhielt im Rahmen des Projekts Seed Industry Development (Entwicklung des Saatgutwesens) technische Unterstützung. Bestandteil des Projekts: Unterstützung bei der DUS-Prüfung, bei der Wertprüfung, Feldinspektion, Saatgutertifizierung und Saatgutkontrolle. Aus- und Weiterbildung durch niederländische und britische Sachverständige in Kroatien sowie in den Niederlanden und im Vereinigten Königreich.

7. Personalwechsel

Frau Ružica Ore wurde zur Leiterin des Amtes für Sortenschutz und -eintragung Kroatiens ernannt und ist für die Aufgaben im Zusammenhang mit der UPOV zuständig.

[Anlage VII folgt]

C/35/12

ANLAGE VII

DÄNEMARK

Lage auf dem Gebiet der Verwaltung

Im Jahr 2000 wurden insgesamt 38 Anträge für Züchterrechte eingereicht (landwirtschaftliche Arten: 35; Zierarten: 3). Insgesamt wurden 37 Schutztitel erteilt (landwirtschaftliche Arten: 26; Obstarten: 1; Zierarten: 10).

Vom 1. Januar bis 1. September 2001 wurden 22 Schutzanträge eingereicht und 33 Schutztitel erteilt.

[Anlage VIII folgt]

ANLAGE VIII

RUSSISCHE FÖDERATION

Die Russische Föderation ist im Begriff, neue Vereinbarungen zur Übernahme von DUS-Berichten zu schließen, die in einer Reihe von Ländern herausgegeben werden, nämlich in Dänemark, Deutschland, den Niederlanden und dem Vereinigten Königreich. Vereinbarungen mit Belgien, Österreich, Polen, Schweden, Ungarn und den Vereinigten Staaten von Amerika wurden beantragt, doch gingen bisher noch keine Antworten ein.

[Anlage IX folgt]

ANLAGE IX

FINNLAND

1. Lage auf dem Gebiet der Gesetzgebung

Am 20. Juni 2001 hinterlegte die Regierung Finnlands beim Generalsekretär der UPOV ihre Urkunde über den Beitritt zur Akte von 1991 des Internationalen Übereinkommens zum Schutz von Pflanzenzüchtungen. Die Akte von 1991 trat für Finnland einen Monat nach der Hinterlegung ihrer Beitrittsurkunde, d. h. am 20. Juli 2001, in Kraft. Das finnische Sortenrechtsgesetz nach der Akte von 1991 des Übereinkommens trat am 15. März 1999 in Kraft.

2. Zusammenarbeit bei der Prüfung

In dieser Hinsicht traten keine weiteren Entwicklungen ein.

3. Lage auf dem Gebiet der Verwaltung

Vom 30. September 2000 bis 14. September 2001 gingen 14 Schutzanträge ein und wurden fünf Schutztitel ausgestellt.

[Anlage X folgt]

ANLAGE X

ISRAEL

Seit mehreren Jahren erfahren wir einen stetigen Rückgang der Anzahl Anträge auf Eintragung von Züchterrechten. Das Verhältnis zwischen den von ausländischen Züchtern und den von einheimischen Züchtern eingereichten Anträgen bleibt indessen unverändert: Der Großteil der Anträge stammt noch immer von ausländischen Züchtern.

Von Oktober 2000 bis Anfang September 2001 wurden 96 Anträge auf Eintragung von Züchterrechten eingereicht, von denen 73, größtenteils für Zierarten, von ausländischen Züchtern stammen. Der Großteil der Eintragungen in diesem Berichtszeitraum betrifft ausländische Züchter, deren Zahl sich auf 56 belief, während sich jene einheimischer Züchter auf 14 stellte, was insgesamt 70 Eintragungen ausmacht.

Wir nutzen die Zusammenarbeit zwischen den UPOV-Verbandsstaaten nach Möglichkeit in vollem Umfang zum Erwerb von Prüfungsergebnissen und verringern somit das Volumen der örtlich geprüften Sorten.

[Anlage XI folgt]

ANLAGE XI

KIRGISISCHE REPUBLIK

1. Lage auf dem Gebiet der Gesetzgebung

1.1 Änderung des Gesetzes und der Durchführungsbestimmungen

Anpassung an die Akte von 1991 des Übereinkommens. Die Kirgisische Republik trat dem Verband durch den Beitritt zur Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens am 26. Juni 2000 bei. Kyrgyzpatent arbeitet zur Zeit an den Änderungen der und Zusätzen zu den Rechtsvorschriften der Kirgisischen Republik, die im Jahr 2002 abgeschlossen sein sollen.

1.2 Präzedenzrecht

Es gab bisher keine Präzedenzfälle bezüglich des Schutzes der Züchterrechte.

1.3 Ausdehnung des Schutzes auf weitere Gattungen und Arten (bereits erfolgt oder vorgesehen)

Das Ministerium für Landwirtschaft und Wasserversorgung plant zur Zeit, die Einführung von über 50 Gattungen und Arten im Zeitraum 2002-2005 zusätzlich zu den 16, für die der Sortenschutz bereits verfügbar ist, zur Prüfung durch die Regierung vorzubereiten. Der Schutz neuer Sorten hängt von der Bereitschaft der Staatskommission ab, neue Arten auf DUS zu prüfen, z. B. nachdem sie sich mit dem UPOV-Verfahren vertraut gemacht hat und Sachverständige ausgebildet wurden. Dies erfordert einen zeitlichen und finanziellen Aufwand.

2. Zusammenarbeit bei der DUS-Prüfung

Neue Vereinbarungen wurden geschlossen, sind in Vorbereitung oder vorgesehen.

Änderungen der bestehenden Vereinbarungen.

Am 16. März 2001 wurde in Moskau eine zwischenstaatliche Vereinbarung über den Rechtsschutz von Pflanzensorten zwischen den GUS-Staaten geschlossen, die eine Zusammenarbeit im Bereich des Schutzes der Züchterrechte, einschließlich der Zusammenarbeit bei der Prüfung, vorsieht.

3. Lage auf dem Gebiet der Verwaltung

Änderungen in der Verwaltungsstruktur und bei den Amtsverfahren und -systemen.

Folgende Änderungen wurden an der Struktur von Kyrgyzpatent vorgenommen. Hinsichtlich der Verordnung des Präsidenten der Kirgisischen Republik vom 28. Dezember 2000 "Über die Reorganisation der zentralen Organe der öffentlichen Verwaltung" und "Über die Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Verwaltungsstrukturen der öffentlichen Behörden der Kirgisischen Republik zum Zwecke der

Schaffung der Voraussetzungen für die Entwicklung des wissenschaftlichen Potentials der Republik”, wurden die Aufgaben der Abteilung für Wissenschaft und neue Technologien des Ministeriums für Erziehung, Wissenschaft und Kultur am 15. März 2001 gemäß der Verordnung der Regierung der Kirgisischen Republik auf Kyrgyzpatent übertragen. Seit jenem Datum wurde die Bestimmung “über die staatliche Behörde für Wissenschaft und geistiges Eigentum unter der Regierung der Kirgisischen Republik (Kyrgyzpatent)” gebilligt. Ein Prüfungszentrum wurde bei Kyrgyzpatent errichtet. Der Direktor des Zentrums und stellvertretende Direktor von Kyrgyzpatent ist Herr Bedelbaev Askarbek Bedelbaevich.

Die Sortenschutzabteilung von Kyrgyzpatent wurde in einen Bereich für die Prüfung von Züchtungsergebnissen des Prüfungszentrums umgewandelt. Leiter des Bereichs ist Herr Azykov Toktogul Barievich.

Statistik: Keine Änderungen.

4. Lage auf dem Gebiet der Technik (siehe unter 3.)

Die Staatskommission führt zur Zeit die DUS-Prüfung folgender landwirtschaftlicher Arten durch: Baumwolle, Kartoffel, Winter- und Sommergerste und Winterweizen.

5. Tätigkeiten zur Förderung des Sortenschutzes

→ Sitzungen, Seminare

Mitarbeiter von Kyrgyzpatent nahmen an folgenden Veranstaltungen teil: an dem Seminar über “Sortenschutz nach dem UPOV-Übereinkommen”, das im Juli 1999 im Vereinigten Königreich stattfand, an dem von der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung veranstalteten Seminar im Rahmen eines Projekts zur Unterstützung des nachgelagerten landwirtschaftlichen Bereichs, “Kirgisches Saatgutunternehmen und Entwicklung des Saatgutwesens” (Dezember 1999, Bischkek), am nationalen Seminar über DUS-Prüfungsverfahren (Juli 1999, Bischkek), an einer Vorlesung auf einem WIPO-Ausbildungslehrgang über “Geistiges Eigentum und genetische Ressourcen” (April 2000, Genf).

Sachverständige von Kyrgyzpatent nahmen ferner aktiv an der Tagung der Technischen Arbeitsgruppe für Automatisierung und Computerprogramme und an der Arbeitstagung über Datenverarbeitung in Kiew (Juni 2000) teil.

An dem zweiwöchigen Lehrgang in den Niederlanden (Juli 2001, Wageningen) über das Thema „Pflanzenzüchtung, Biotechnik und Saatguttechnik“ nahm ein Sachverständiger von Kyrgyzpatent gemeinsam mit einem Spezialisten der Staatskommission für Sortenprüfung teil.

Es werden regelmäßig Zusammenkünfte mit den Züchtern veranstaltet. Im Bereich des Schutzes von Züchtungsergebnissen wird praktische und methodische Unterstützung geleistet.

Es wurde eine Kyrgyzpatent unterstellte zwischeninstitutionelle Abteilung errichtet. Diese veranstaltet Vorlesungen an Hochschulinstituten über den Rechtsschutz des geistigen Eigentums, u. a. auch der Züchtungsergebnisse. Ferner werden regelmäßige Veröffentlichungen über dieses Thema in der Presse der Republik herausgegeben.

- Besuche in und aus Nichtverbandsstaaten: Es fanden keine derartigen Besuche statt.
- Veröffentlichungen: Die Veröffentlichungen über die eingereichten Anträge, erteilten Patente, Änderungen der Gesetzgebungsgrundlage, einschließlich des Rechtsschutzes von Züchtungsergebnissen, werden im Amtsblatt "Intellectualdyk Menchik" bekanntgemacht, das in 41 Ländern, die mit Kyrgyzpatent korrespondieren, verbreitet wird.
- Technische Unterstützung: Im Rahmen des Projekts zur Unterstützung des nachgelagerten landwirtschaftlichen Bereichs (ASSP) der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung wird der Staatskommission technische Hilfe für die Entwicklung der DUS-Prüfung von Sorten gewährt. Für die Feldarbeit im Zusammenhang mit der DUS-Prüfung wurden im Rahmen des Projekts besondere, kleine Landwirtschaftsfahrzeuge zur Verfügung gestellt (Maschinen für selektive Aussaat, Mährescher und sonstige Fahrzeuge).

6. Tätigkeiten in verwandten Gebieten

Kataloge der zum Verkauf zugelassenen Sorten; Saatgutertifizierung: Gemäß Artikel 10 Absatz 5 des Saatgutgesetzes der Kirgisischen Republik (gewerbsmäßiger Vertrieb von Saatgut) ist lediglich der Verkauf von Saatgut von Sorten erlaubt, die im Nationalen Katalog aufgeführt sind ("Staatliches Register der für die Nutzung im Hoheitsgebiet der Kirgisischen Republik ausgewählten Sorten und Hybriden").

Zur Zeit sind 537 Sorten, einschließlich 25 Sorten von Winterweizen, 17 von Sommergerste, 10 von Zuckerrübe, 90 von Gemüsepflanzen, Beerenpflanzen, Blumen und Zierpflanzen im Staatlichen Register der Kirgisischen Republik enthalten. Diese Sorten stammen hauptsächlich aus kirgisischer und russischer Selektion und aus der ehemaligen UdSSR. Ferner sind Sorten niederländischer Selektion, vertreten durch die Unternehmen "Agrico" (Kartoffel), "Bejo Zaden" (Gurke, Kohl, Möhre, Tomate, Zwiebel), sowie des deutschen Unternehmens "Von Borries Eckendorf" (Runkelrübe), des kanadischen Unternehmens "Tompson" (Bohne), sowie des französischen Unternehmens – "Syukden" (Runkelrübe, Zuckerrübe), "Depre" und "Maribo" von Dänemark (Zuckerrübe) vorhanden.

Gemäß dem Saatgutgesetz der Kirgisischen Republik wird für Saatgut eine Konformitätsbescheinigung ausgestellt. Artikel 4 dieses Gesetzes (Grundsätze der Saatguterzeugung und -zertifizierung) sieht vor, daß der Anbau und die Nutzung von geschütztem Saatgut nur mit Zustimmung des Patentinhabers erfolgen.

Das Saatgut für die Aussaat und Nutzung ist gemäß den Sonderbestimmungen der Regierung der Kirgisischen Republik zu zertifizieren.

Die Standardisierung der Sorten und der Aussaateigenschaften des Saatguts im Hoheitsgebiet der Kirgisischen Republik wird gemäß den angenommenen Standardisierungsvorschriften vorgenommen.

Die Verfahren für Zulassung, Feldinspektion, Bodenkontrolle, Selektion und Saatgutanalyse sowie sonstige technische und normative Unterlagen werden von der öffentlichen Behörde für Agrarbewirtschaftung, Ministerium für Landwirtschaft und Wasserversorgung, genehmigt.

Die Beurteilung der Aussaateigenschaften des Exportsaatguts wird gemäß den Regeln der Internationalen Vereinigung für Saatgutprüfung (ISTA) für die Kontrolle der Saatgutqualität durchgeführt.

Für Saatgut, das bestimmten Anforderungen der öffentlichen Normen entspricht, wird eine Konformitätsbescheinigung ausgestellt.

Dem ausgeführten Saatgut wird eine internationale Konformitätsbescheinigung beigelegt.

Patente, Wettbewerbsrecht: Folgende Gesetze gehören zur Gesetzgebung der Kirgisischen Republik: Patentgesetz (am 4. Februar 1998 in Kraft getreten), das vorsieht, daß Pflanzensorten und Tierrassen nicht als Erfindungen gelten (Artikel 5, Bedingungen für die Patentierbarkeit von Erfindungen). Im Gesetz wird indessen hervorgehoben, daß der Rechtsschutz von Züchtungsergebnissen unter einem anderen Gesetz, insbesondere dem Gesetz der Kirgisischen Republik "über den Rechtsschutz von Züchtungsergebnissen", geregelt wird, das nichtherkömmliche Gegenstände des geistigen Eigentums erfaßt.

Das Wettbewerbsgesetz der Kirgisischen Republik mit der Überschrift "Die Beschränkung monopolähnlicher Tätigkeit, Schutz und Förderung des Wettbewerbs" trat am 15. April 1994 in Kraft.

Regeln und Vorschriften im Bereich der Gentechnik (Freisetzung genetisch veränderter Organismen usw.): In diesem Bereich gibt es zur Zeit keine Regeln oder Vorschriften. Die Regierung der Kirgisischen Republik hat jedoch das Problem der Marktdurchdringung durch Erzeugnisse aus genetisch veränderten Organismen bei den entsprechenden Ministerien angesprochen, und die Behörden überprüft deren Auswirkungen.

Forschung und Entwicklung: (Neuerungen – neue Sortentypen, neue Verfahren).

Genetische Ressourcen: Die Kirgisische Republik trat 1995 dem Internationalen Übereinkommen über die biologische Diversität bei. Das Gesetz der Kirgisischen Republik über "den Schutz und die Nutzung der Biodiversität" wurde am 22. Mai 2001 angenommen.

Gemäß Artikel 7 (Zahlung für die Nutzung von Pflanzen) und Artikel 10 (Wege zur Nutzung von Pflanzen) kann die Nutzung von Pflanzen im Hoheitsgebiet der Kirgisischen Republik gegen Zahlung erfolgen, sofern im Gesetz der Kirgisischen Republik nichts anderes vorgesehen ist.

Die Zahlung ist sowohl für natürliche als auch juristische Personen festgelegt:

- für die Erteilung von Rechten zur Nutzung von Pflanzen für gewerbliche Zwecke;
- für die Nutzung von Pflanzen für gewerbliche Zwecke innerhalb festgelegter Grenzen, Normen und Regeln.

Die Höhe der Zahlung wird von der Regierung der Kirgisischen Republik je nach Typ, Ziel und Umfang der Nutzung der Pflanzen unter Berücksichtigung des Standortes, der biotischen Produktivität des Gebiets sowie sonstiger ökologischer Faktoren festgesetzt.

Folgende Arten der Nutzung sind von der Zahlung ausgenommen:

- a) Futtermittel für die Erfordernisse der Viehzucht;
- b) Nutzung von Pflanzen als Weidefutter für Vieh, für die Bienenzucht, die Fütterung von Seidenraupen, die Jagd und die Fischerei;
- c) Nutzung von Pflanzen für die Erfordernisse der Forstwirtschaft, der Jagd und der Fischerei;
- d) Nutzung von Pflanzen für wissenschaftliche und technische Zwecke, die Wildwirtschaft, kulturelle und erzieherische sowie ästhetische Zwecke.

[Anlage XII folgt]

ANLAGE XII

NORWEGEN

1. Lage auf dem Gebiet der Gesetzgebung

Es wurden keine Änderungen vorgenommen.

2. Zusammenarbeit bei der Prüfung

Norwegen erhielt 24 DUS-Berichte von anderen Verbandsstaaten.

3. Lage auf dem Gebiet der Verwaltung

Vom 1. Januar bis 31. Dezember 2000 wurden 26 Anträge eingereicht und 24 Schutztitel ausgestellt:

Folgende Schutztitel wurden wie folgt nach Pflanzentyp erteilt:

Erdbeere	3	Knollenbegonie	1	Schwarze Johannisbeere	1
Gerste	1	Poinsettie	4	Weißklee	2
Hafer	2	Raps	1	Wiesenrispengras	1
Himbeere	2	Rose	3	Wiesenschwingel	1
Kartoffel	1	Rotschwingel	1		

Zum 5. September 2001 waren 173 Schutztitel in Kraft.

[Anlage XIII folgt]

ANLAGE XIII

NEUSEELAND

1. Lage auf dem Gebiet der Gesetzgebung

Im Berichtszeitraum traten keine Änderungen auf dem Gebiet der Gesetzgebung ein. Das neuseeländische Sortenrechtsgesetz wurde noch nicht an die Akte von 1991 des Übereinkommens angepaßt.

2. ---

3. Lage auf dem Gebiet der Verwaltung

In dem am 30. Juni 2001 endenden Finanzjahr wurden 160 Sortenschutzanträge eingereicht (25 weniger als im Vorjahr), 152 Schutztitel erteilt (- 12) und 119 Schutzrechte beendet (+ 52). Zum 30. Juni 2001 waren 1 188 Schutztitel in Kraft (+ 33).

4. Lage auf dem Gebiet der Technik

Es gingen insgesamt fünf Anträge für Sorten von Weidepflanzen-Endophyten ein, und es wird erwartet, daß künftig weiterhin derartige Anträge, wenn auch in geringer Anzahl, eingereicht werden. Da Pilz-Endophyten mikroskopische Organismen sind, war es notwendig, DUS-Prüfungsverfahren zu entwickeln, die sich erheblich von den üblichen, für große Pflanzen entwickelten UPOV-Prüfungsverfahren unterscheiden. Da einige Erfahrung gesammelt und ein besseres Verständnis der Pilz-Endophyten erworben wurde, wurde entschieden, daß die ursprüngliche nationale Prüfungsrichtlinie weiterentwickelt und verfeinert werden soll. Dieses Unterfangen, das eine enge Zusammenarbeit mit dem Sortenrechtsamt und Endophyten-Sachverständigen beinhaltet, ist nunmehr abgeschlossen.

Die revidierte Prüfungsrichtlinie bezieht sich auf zwei Prüfungsphasen. Phase 1 wird in jedem Falle gelten und beinhaltet die Bewertung von Sorten von Kulturpflanzen, um zu bestimmen, ob die Kandidatensorte in mindestens einem beständigen morphologischen Merkmal unterscheidbar ist. Phase 2 wird durchgeführt, wenn die Unterscheidbarkeit nicht aufgrund von mindestens einem in der Anbauprüfung erfaßten morphologischen Merkmal festgestellt werden kann. Diese zweite Phase beinhaltet die Inokulation der Keimpflanzen der endophytenfreien Pflanzen mit dem Endophyt der Kandidatensorte und mit Vergleichs-Endophyten und sodann den Vergleich des Umfangs der erzeugten unterschiedlichen Metaboliten.

5. Tätigkeiten in verwandten Gebieten

Beim Sortenrechtsamt gehen seit vielen Jahren Fragen bezüglich der Beziehung zwischen Warenzeichen und Sortenbezeichnungen ein, insbesondere in Fällen, in denen Warenzeichen anscheinend zur Identifizierung bestimmter Sorten verwendet werden. Es besteht erhebliche Verwirrung und Verunsicherung bei den Baumschulfachleuten und Anbauern. Nach der Erörterung des Problems mit Warenzeichenfachleuten des neuseeländischen Amtes für geistiges Eigentum wurde entschieden, daß die beiden Ämter Bemühungen unternehmen würden, um die verworrene Situation zu klären. Das Sortenrechtsamt gab in der Folge eine Informationsbroschüre mit der Überschrift "Warenzeichen und Sortenbezeichnungen" heraus, die in großem Umfang an die Fachleute im Baumschul- und Gartenbauwesen, die ein Interesse daran haben könnten, verbreitet wurde.

[Anlage XIV folgt]

ANLAGE XIV

PANAMA

1. Lage auf dem Gebiet der Gesetzgebung: Werdegang:

Panama trat der Akte von 1978 des Internationalen Verbandes zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (UPOV) am 23. Mai 1999 bei. Das Gesetz Nr. 23 vom 15. Juli 1997 über den Beitritt zum Übereinkommen von Marrakesch zur Errichtung der Welthandelsorganisation paßt die innerstaatlichen Rechtsvorschriften den internationalen Rechtsvorschriften an und befaßt sich in Titel V mit den Bestimmungen zum Schutz von Pflanzenzüchtungen in Panama.

Die Durchführungsverordnung Nr. 13 vom 19. März 2000 regelt das Gesetz Nr. 23 vom 15. Juli 1997 und setzt in Artikel 276 den Rat zum Schutz von Pflanzenzüchtungen in Panama ein.

Mittels des Beschlusses Nr. ALP-025-ADM-01 vom 4. April 2001 werden die verschiedenen Mitglieder des Rates zum Schutz von Pflanzenzüchtungen für einen Zeitraum von zwei Jahren ernannt, und in Artikel 4 wird festgelegt, daß diese dessen Geschäftsordnung festlegen.

1.1 Änderungen des Gesetzes und der Verordnungen

Anpassung an die Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens.

Unser Gesetz Nr. 23 vom 15. Juli 1997 bleibt in der Form, wie es mit der entsprechenden Verordnung Nr. 13 vom 19. März 2000 angenommenen wurde, unverändert.

Erwartungen:

Mit der Einsetzung des Rates zum Schutz von Pflanzenzüchtungen und dessen entsprechender Geschäftsordnung wird ein System angenommen, das die verschiedenen Landwirtschaftsbereiche von den Produzenten bis zu den Importeuren von Saatgut umfaßt.

1.2 Rechtsprechung: In Panama liegt kein Fall bezüglich der Züchterrechte vor, der eine Rechtsprechung beinhaltet.

1.3 Ausdehnung des Schutzes auf weitere Gattungen und Arten (verwirklicht oder vorgesehen):

Die Geschäftsordnung des Rates sieht vor, die Anzahl geschützter Gattungen und Arten zu erhöhen, und es wird vorgeschlagen, den Schutz allen Gattungen und Arten zu erteilen, falls der Rat dies entscheidet.

2. Zusammenarbeit bei der Prüfung

Das Institut für land- und viehwirtschaftliche Forschung Panamas ist mit allen Abkommen bezüglich der technischen Prüfung beauftragt.

3. Lage auf dem Gebiet der Verwaltung

Die Geschäftsordnung des Rates schlägt eine tiefgreifende Änderung der Verwaltungsstruktur in Panama vor, die die verschiedenen, in Ausschüssen organisierten und vom Minister für landwirtschaftliche Entwicklung geführten oder bezeichneten Mitglieder des Rates in ihrer Gesamtheit umfaßt, obwohl die Eintragung des Züchterrechts beim Generaldirektorat des Registers für gewerbliches Eigentum des Handels- und Industrieministeriums verbleibt.

Es wurde lediglich ein Antrag eingereicht, deshalb ist die mit der Eintragung von Rechten gesammelte Erfahrung nur gering und noch geringer in Fällen, die Beschwerden oder Zurückweisungen von Anträgen oder Gesuchen betreffen.

4. Lage auf dem Gebiet der Technik

Wir verlassen uns zur Zeit auf die Mitarbeit des Instituts für land- und viehwirtschaftliche Forschung, das über Mitarbeiter mit Erfahrung in allen Aspekten der Untersuchung von Sorten verfügt, und die Fakultät für Agrarwissenschaften soll zur Normung dieses Bereichs hinzugezogen werden.

5. Tätigkeiten zur Förderung des Sortenschutzes

Am 26. und 27. April 2001 wurde ein vom Internationalen Verband zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (UPOV) und dem Generaldirektorat des Registers des gewerblichen Eigentums (DIGERPI) des Handels und Industrieministeriums in Zusammenarbeit mit dem Sekretariat für Wirtschaftsintegration in Mittelamerika (SIECA) veranstaltetes "regionales Seminar über die Ausübung des Züchterrechts nach dem UPOV-Übereinkommen" abgehalten, das von allen durch die Bezeichnung der verschiedenen Mitglieder des Rates zum Schutz von Pflanzenzüchtungen entstandenen Bereichen gut aufgenommen wurde. Es waren Vertreter aus Argentinien, Costa Rica, El Salvador, Guatemala, Honduras, Kolumbien und Nicaragua anwesend, und Herr Raimundo Lavignolle vertrat die UPOV.

Wir nahmen an dem Seminar über das UPOV-Übereinkommen, die Verpflichtungen des Übereinkommens über TRIPS und die wirksame Umsetzung des Züchterrechts am 23. und 24. November 2000 in Punta del Este, Uruguay, teil.

Im Oktober 2001 soll in der Zeitschrift der Schule für Diplomlandwirte ein Artikel mit der Überschrift "Das Züchterrecht in Panama" veröffentlicht werden, in dem Themen wie der Werdegang, die Bedeutung, die Führung des Registers und die derzeitige Situation in Panama bezüglich des Züchterrechts behandelt werden.

Wir nahmen im März bzw. April an der Internationalen Messe in San José de David und an der Internationalen Messe in Azuero teil.

Es wurden Referate bei anderen Organisationen wie Hochschulen gehalten, um in der Öffentlichkeit für das Thema “Weshalb sind Sorten zu schützen?” besser zu werben.

Die Webseite des Handels- und Industrieministeriums gewährt der nationalen und internationalen Gemeinschaft unter <http://www.mici.gob.pa> Zugang zum Gesetz NI 23 vom 15. Juli 1997 und seiner Verordnung, zum Verfahren zur Führung des Züchterrechtsregisters in Panama und den Kosten für die Eintragung des Rechts in Panama.

Es wurden Broschüren über die Eintragung des Züchterrechts in Panama verbreitet.

6. Verwandte Tätigkeitsbereiche von Interesse für die UPOV

- Katalog der zum Verkauf zugelassenen Sorten, Saatgutzertifizierung

Der Nationale Saatgutausschuß veröffentlicht regelmäßig eine Broschüre über die Liste der in Panama zum Anbau zugelassen und empfohlenen Handelssorten und -hybriden.

- Genetisch veränderte Organismen

Es wurde soeben eine Kommission zur Bewertung der genetisch veränderten Organismen eingesetzt; diese erwartet die Vorentwürfe verschiedener Sektoren, um Erörterungen über die Verfahren zur Regelung der Freisetzung genetisch veränderter Organismen in Panama aufzunehmen.

In der Geschäftsordnung des Rates zum Schutz von Pflanzenzüchtungen soll der Schutz “genetisch veränderter Organismen in Panama mittels eines Züchterrechts” erwogen werden.

[Anlage XV folgt]

ANLAGE XV

NIEDERLANDE

1. Lage auf dem Gebiet der Gesetzgebung

1.1. Änderungen des Gesetzes und der Durchführungsbestimmungen

Seit dem Inkrafttreten der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens im April 1998 wurden an den niederländischen Rechtsvorschriften und Verordnungen bezüglich der Züchterrechte keine Änderungen vorgenommen.

Die niederländische Regierung legte einen Vorschlag für die Umsetzung der Richtlinie Nr. 98/44/EG über den rechtlichen Schutz biotechnologischer Erfindungen vor. Dieser Vorschlag betrifft u. a. die Absätze 42 und 43 des Saat- und Pflanzgutgesetzes bezüglich der Zwangslizenz. Das niederländische Parlament hat den Vorschlag noch nicht angenommen.

Kürzlich wurde ein Vorschlag zur Erhöhung der Gebühren für die Erwirkung eines Züchterrechts um 43 % vorgelegt, da die derzeitigen Gebühren nicht alle Kosten für die administrative und technische Prüfung ausreichend decken. Leider ist dies seit langem der Fall, da seit rund zehn Jahren keine Erhöhung erfolgt war.

Außerdem sind Vorhaben für eine vollständige Revision und Modernisierung des Saat- und Pflanzgutgesetzes vorhanden, das aus dem Jahr 1967 stammt. Diese Revision wird sich auf die niederländischen Verfahren für die Annahme von Pflanzensorten und die Erteilung von Züchterrechten konzentrieren. Die derzeitigen niederländischen Verfahren gelten als unnötig kompliziert. Selbstverständlich werden alle Änderungen im Einklang mit der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens vorgenommen.

1.2 Präzedenzrecht

Erstmals wurde ein Streitfall zwischen einer Sortenbezeichnung und einem Warenzeichen vor Gericht gebracht. Obwohl der Inhaber des Warenzeichens für die Bezeichnung 'Flair' Einspruch gegen die vorgeschlagene Sortenbezeichnung 'Red Flair' für eine Tulpensorte erhob, wurde diese Bezeichnung vom Sortenschutzrat gebilligt. Nach einer Berufung wurde im Gericht entschieden, daß das Warenzeichen keinerlei Unterscheidungskraft habe, zumindest nicht in bezug auf Tulpen, da 'Flair' die Sortenbezeichnung einer früheren Tulpensorte war. Abgesehen hiervon entschied das Gericht, daß die Verwendung der Sortenbezeichnung 'Red Flair' keinerlei Gefahr laufe, Verunsicherung über die Qualität oder den Ursprung der Waren hervorzurufen.

2. Zusammenarbeit bei der Prüfung

Von der Russischen Föderation ging ein Gesuch ein, eine Vereinbarung zu schließen, um Berichte über Sorten, die in den Niederlanden geprüft wurden oder im Begriff sind, geprüft zu werden, auszutauschen. Bis zum offiziellen Abschluß dieser Vereinbarung ist

der Sortenschutzrat bereit, Berichte (und Beschreibungen) gemäß dem russischen Vorschlag zur Verfügung zu stellen.

3. Lage auf dem Gebiet der Verwaltung

Im Jahr 2000 wurden insgesamt 752 Anträge eingereicht. Im Jahr 2001 belief sich die Zahl der Anträge auf 602 (Stand September 2001). Im Jahr 2000 wurden UPOV-Partner mit 154 Prüfungen beauftragt, und der Sortenschutzrat übersandte 483 Prüfungsberichte an ausländische Behörden (376 an das CPVO und 107 an UPOV-Verbandsstaaten).

4. ---

5. Tätigkeiten zur Förderung des Sortenschutzes

Wie in früheren Jahren wurde auch im Sommer 2001 ein Sortenschutzlehrgang in Wageningen durchgeführt. Der von Teilnehmern hauptsächlich aus Nichtverbandsstaaten der UPOV besuchte Lehrgang befaßte sich mit den rechtlichen, institutionellen und technischen Aspekten des Sortenschutzes. Am Rande des Lehrgangs stattete eine Delegation der Bundesanstalt für pflanzen- und tiergenetische Ressourcen aus der Bundesrepublik Jugoslawien dem niederländischen Ministerium für Landwirtschaft, Umweltmanagement und Fischerei in Den Haag einen Besuch ab, um bestimmte Einzelheiten des Sortenschutzes und der Sortenlisten zu erörtern.

[Anlage XVI folgt]

ANLAGE XVI

POLEN

1. Lage auf dem Gebiet der Gesetzgebung

Die polnische Züchterrechtsgesetzgebung ist Bestandteil des polnischen Gesetzes über das Saatgutwesen. Dieses beruht seit 1996 auf der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens.

Die Änderungen des polnischen Gesetzes über das Saatgutwesen traten am 1. November 2000 in Kraft. Das Gesetz übernimmt in den Teilen bezüglich der Nationalen Liste und der Saatguterzeugung die in der Europäischen Union bestehenden Vereinbarungen.

Im Rahmen der Züchterrechte sehen die Änderungen u. a. vor:

- ♣ Ausdehnung der Züchterrechte auf alle Gattungen und Arten;
- ♣ Dauer der Züchterrechte: für Sorten von Rebe und Bäumen 30 Jahre, für Sorten der übrigen Taxa 25 Jahre;
- ♣ der Züchter, der den Antrag auf Erteilung von Züchterrechten eingereicht hat, gelangt vom Tag der Einreichung an in den Genuß des vorläufigen Züchterrechts;
- ♣ Beschränkung des Landwirteprivilegs auf zwei Hektar landwirtschaftlicher Sorten; die von der Bestimmung über das Landwirteprivileg erfaßten Taxa (14) werden in einer Verordnung des Ministers für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung festgelegt;
- ♣ das polnische Sortenschutzblatt wird alle zwei Monate veröffentlicht.

Die Durchführungsbestimmungen zum geänderten Gesetz dürften bis spätestens November 2001 in Kraft treten. Diese sind:

- ♣ Verordnung des Ministers für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung bezüglich der Sortenliste, der Erteilung des Schutzes der Züchterrechte, der Erzeugung und Kontrolle von Saatgutmaterial;
- ♣ Verordnung des Ministers für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung bezüglich der für das Saatgutwesen geltenden Gebühren und Vergütungen.

2. Zusammenarbeit bei der Prüfung

Polen schloß zweiseitige Vereinbarungen über die Zusammenarbeit bei der Prüfung mit der Slowakei, der Tschechischen Republik und Ungarn.

Einseitige Vereinbarungen wurden mit Lettland und Litauen geschlossen. Polen wird auf Ersuchen der lettischen und litauischen Behörden DUS-Prüfungen durchführen.

Polen beteiligt sich mit anderen Ländern aktiv an den Arbeiten am Ringprüfungssystem. Dieses Jahr wurde die Diskussionssitzung über die Ergebnisse der Ringprüfungen am 23. und 24. Juli 2001 in Tordas und Budapest (Ungarn) abgehalten.

3. Lage auf dem Gebiet der Verwaltung

Vom 1. Januar bis 15. September 2001 wurden in Polen 304 Anträge für Züchterrechte eingereicht. Zum 15. September 2001 waren 1 700 Schutztitel in Kraft.

Die Einzelheiten sind nachstehend angegeben:

Pflanzen	Beantragte Züchterrechte 1.1. - 15.9.2001			Erteilte Züchterrechte 1.1. - 15.9.2001			Erloschene Schutztitel	Zum 15.9.2001 gültige Schutztitel
				Inland	Ausland	insgesamt		
	Inland	Ausland	insgesamt					
Landwirtschaftliche Arten	40	29	69	47	33	80	2	456
Gemüsearten	11	-	11	21	-	21	-	200
Zierarten	37	166	203	21	194	215	12	977
Obstbäume und Beerenpflanzen	9	11	21	2	5	7	-	67
Insgesamt	97	207	304	91	232	323	14	1 700

4. Tätigkeiten in verwandten Gebieten

50 Jahre amtliche Sortenprüfung in Polen: Dieses Jahr begingen wir den Jahrestag von

- ♣ 50 Jahren amtlicher Zuchtsortenprüfung in Polen;
- ♣ 35 Jahren Tätigkeit des Forschungszentrums für Zuchtsortenprüfung (COBORU).

Die Sonderkonferenz zur Feier aus diesem Anlaß, zu der zahlreiche prominente Persönlichkeiten aus Polen und dem Ausland eingeladen wurden, fand am 22. Juni 2001 statt.

Aus diesem Anlaß wurde eine reich illustrierte Sonderveröffentlichung herausgegeben, die u. a. Auskünfte enthält über

- ♣ den Werdegang und den derzeitigen Stand des Sortenprüfungssystems in Polen;
- ♣ die Gesetzgebung über das Saatgutwesen nach dem Zweiten Weltkrieg (1945);
- ♣ Organisation und Aufgaben des COBORU als für den Schutz der Züchterrechte, die Nationale Liste, die Sortenprüfung und die Bereitstellung eines Beratungsdienstes über Sorten zuständiges Organ;
- ♣ das dem COBORU unterstellte Netz von Versuchsstationen für Zuchtsortenprüfung, das sich mit der DUS- und der Wertprüfung (zum Zwecke der Nationalen Liste) befaßt.

5. Polnisches Gesetz über genetisch veränderte Organismen (GVO)

Das Gesetz über genetisch veränderte Organismen vom 22. Juni 2001 wurde vom Parlament verabschiedet und vom Präsidenten der Republik Polen unterzeichnet. Das Gesetz wird am 26. Oktober 2001 in Kraft treten.

Das Gesetz regelt:

- ♣ die Nutzung genetisch veränderter Organismen (GVO) für bestimmte Zwecke;
- ♣ die vorsätzliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen für andere als gewerbliche Zwecke;
- ♣ die Einführung des gewerbsmäßigen Vertriebs von GVO-Erzeugnissen;
- ♣ die Beförderung in andere Länder von GVO-Erzeugnissen sowie ihren Transit;
- ♣ die Zuständigkeit der für GVO zuständigen staatlichen Verwaltungsbehörden.

Das für GVO zuständige staatliche Organ ist der Umweltminister. Die Durchführungsbestimmungen zum Gesetz dürften Ende Juli 2002 in Kraft treten.

[Anlage XVII folgt]

ANLAGE XVII

VEREINIGTES KÖNIGREICH

1. Lage auf dem Gebiet der Gesetzgebung

Nach der Ratifizierung der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens im Jahre 1998 traten keine nennenswerten Entwicklungen auf dem Gebiet der Gesetzgebung über die Züchterrechte ein.

Die jährliche Erhöhung der Züchterrechtsgebühren für Anträge, Prüfungen, Erteilung und Erneuerung fand aufgrund der weiteren Verzögerung wegen der Einführung von Regelungen für die Rechtsnachfolge im Vereinigten Königreich nicht statt.

2. Zusammenarbeit bei der Prüfung

Das Vereinigte Königreich spielt bei der Prüfung verschiedener Arten für eine Reihe von Ländern und für das Gemeinschaftliche Sortenamt (CPVO) nach wie vor eine aktive Rolle.

3. Lage auf dem Gebiet der Verwaltung

Herr Mike Wray übernahm dieses Jahr den Posten des technischen Direktors im Sortenschutzamt und in der Saatgutabteilung (PVRO). Das ehemalige Ministerium für Landwirtschaft, Fischerei und Ernährung wurde durch das neue Amt für Umwelt, Ernährung und ländliche Angelegenheiten ersetzt, dessen Bestandteil das PVRO in Cambridge nunmehr bildet.

4. Trends bei Anträgen und Erteilung von Schutztiteln im Vereinigten Königreich

In dem am 31. März 2001 endenden Jahr:

gingen 249 Anträge ein	(12,45 % weniger als im Vorjahr)
wurden 138 Schutztitel ausgestellt	(22,9 % weniger als im Vorjahr)
wurden 242 Schutztitel beendet	(13,08 % mehr als im Vorjahr)
wurden 1 522 Schutztitel erneuert	(6,63 % weniger als im Vorjahr)

5. Europäische Züchterrechte

Das Vereinigte Königreich leistet mittels der Mitgliedschaft beim Verwaltungsrat des Gemeinschaftlichen Sortenamtes (CPVO) und in Arbeitsgruppen weiterhin einen Beitrag zur Entwicklung und Verwaltung des gemeinschaftlichen Sortenschutzsystems.

6. Tätigkeiten zur Förderung des Sortenschutzes

Das Vereinigte Königreich empfängt weiterhin Besucher aus dem Ausland, die mehr über die Züchterrechte erfahren möchten, und betrachtet dies als positive Entwicklung in der internationalen Zusammenarbeit.

7. Verwandte Tätigkeitsbereiche von Interesse für die UPOV

Das Vereinigte Königreich überprüfte seine Gesetzgebung über die Nationale Liste, und zu einem späteren Zeitpunkt des Jahres sollen neue diesbezügliche Vorschriften in Kraft treten.

[Anlage XVIII folgt]

ANLAGE XVIII

SLOWENIEN

1. Lage auf dem Gebiet der Gesetzgebung

Das Gesetz und Verordnungen wurden nicht geändert.

2. Zusammenarbeit bei der Prüfung

Die Vereinbarungen über den Austausch der DUS-Prüfungsberichte mit Deutschland und Frankreich wurden revidiert. Die zweiseitige Zusammenarbeitsvereinbarung mit der Slowakei und der Tschechischen Republik ist in Vorbereitung.

Wir setzen die Zusammenarbeit im Bereich der DUS-Prüfung mit Kroatien, der Slowakei, der Tschechischen Republik und Ungarn fort.

3. Lage auf dem Gebiet der Verwaltung

Von September 2000 bis September 2001 wurden 11 Anträge eingereicht und sieben Schutztitel ausgestellt. Die Gesamtzahl der gültigen Schutztitel beträgt 60 (landwirtschaftliche Arten: 28; Gemüsearten: 4; Obstarten: 2; Zierarten: 26).

4. Entwicklungen in verwandten Tätigkeitsbereichen

Die neue Nationale Sortenliste, einschließlich der Liste der geschützten Sorten, wurde im Juli 2001 veröffentlicht.

Seit September 2000 wurden zwei neue Ausgaben des slowenischen Amtsblattes für Züchterrechte und Sorteneintragung veröffentlicht.

[Anlage XIX folgt]

ANLAGE XIX

UKRAINE

1. Lage auf dem Gebiet der Gesetzgebung

Der Gesetzentwurf zur Änderung des Sortenschutzgesetzes wird zur Zeit vom Obersten Rat geprüft. Der Gesetzentwurf ist mit der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens vereinbar.

2. ---

3. Lage auf dem Gebiet der Verwaltung

Im Jahr 2000 gingen 11 Anträge ein: Gerste 2, Mais 2, Roggen 1, Weizen 6.

Es wurden noch keine Rechte erteilt.

4. Entwicklungen in anderen Tätigkeitsbereichen

Im Juni 2001 wurde in Kiew ein internationales wissenschaftliches Seminar über "handelsbezogene Aspekte der Nutzung von Sorten als geistiges Eigentum in bezug auf die Umsetzung der Agrarreform" durchgeführt.

[Anlage XX folgt]

ANLAGE XX

JUGOSLAWIEN

1. Lage auf dem Gebiet der Gesetzgebung

- 1.1 Das Gesetz über den Schutz landwirtschaftlicher und forstlicher Kulturpflanzen (nachstehend "das Gesetz") wurde vom nationalen Parlament der Bundesrepublik Jugoslawien am 30. Juni 2000 in Belgrad verabschiedet.

Nach einem offiziellen Besuch von UPOV-Vertretern (Herr Dr. Rolf Jördens, Stellvertretender Generalsekretär, und Herr Saranin, Berater) in der Bundesrepublik Jugoslawien übermittelte die Bundesanstalt für pflanzen- und tiergenetische Ressourcen das Gesetz an das Verbandsbüro in Genf. Das Verbandsbüro prüfte die Vereinbarkeit des Gesetzes Jugoslawiens mit der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens.

Wir akzeptierten die Änderungen des Gesetzes, das zur Zeit vom nationalen Parlament der Bundesrepublik Jugoslawien angepaßt wird.

- 1.2 ---

- 1.3 Zur Zeit ist keine Ausdehnung des Schutzes auf weitere Gattungen und Arten vorgesehen.

2. Zusammenarbeit bei der Prüfung

Die Bundesrepublik Jugoslawien wird die DUS-Prüfung in jugoslawischen Instituten durchführen, und die Zusammenarbeit wird die Nachbarländer mit ähnlichem Klima einbeziehen.

3. Lage auf dem Gebiet der Verwaltung

Das jugoslawische Bundesministerium für Landwirtschaft wurde am 27. Juli 2001 aufgelöst. Die Bundesanstalt für pflanzen- und tiergenetische Ressourcen behielt alle früheren Befugnisse und die Zusammenarbeit mit der UPOV und anderen Organisationen bei.

4. ---

5. Tätigkeiten zur Förderung des Sortenschutzes

Drei Vertreter der Bundesrepublik Jugoslawien aus dem Bundesinstitut für pflanzen- und tiergenetische Ressourcen nahmen am Sortenschutzlehrgang im Juni 2001 im Internationalen Landwirtschaftszentrum in Wageningen teil.

6. Verwandte Tätigkeitsbereiche

Folgende Veröffentlichungen waren auf Anfrage verfügbar:

- I. Katalog der zum Verkauf zugelassenen Sorten:
 1. das Register mit der Liste der landwirtschaftlichen und forstlichen Pflanzensorten und Hybriden Jugoslawiens (bis 1999).
 2. die Liste der landwirtschaftlichen und forstlichen Pflanzensorten und Hybriden Jugoslawiens (ab 1999-2001).
- II. Regeln und Vorschriften im Bereich der Gentechnik (GVO-Gesetz).
- III. Kurze Zusammenfassung der genetischen Ressourcen in der Bundesrepublik Jugoslawien.

[Ende der Anlage XX und des Dokuments]